



©shootingarkauf/Fotolia

Präventives Angebot für strafunmündige Kinder und deren Eltern

Unterstützung und Hilfe im Ernstfall

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Beratungsdienste. Ihre Anfrage wird an das Team der Straffälligenhilfe weitergeleitet. Ein*e Mitarbeiter*in nimmt zeitnah Kontakt mit Ihnen auf.

Caritasverband im Tauberkreis e.V.

Straffälligenhilfe
Schlossplatz 6
97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341 9220-1025
sfh@caritas-tbb.de

Beratungen sind auch in den Außenstellen
Wertheim, Lauda-Königshofen und Bad Mergentheim möglich.



©amr kaljkovic/Fotolia

**Gemeinsam den
Ursachen auf der Spur**

**Caritasverband
im Tauberkreis e.V.**
www.caritas-tbb.de

die caritas
Tauberkreis



6102/00

Arbeiten
Beraten
Wohnen

die caritas
Tauberkreis



Präventives Angebot für strafunmündige Kinder und deren Eltern

Das Präventive Angebot ist eine Hilfe für strafunmündige Kinder unter 14 Jahren und deren Eltern. Ziel ist es, weiteres straffälliges Verhalten der Kinder zu vermeiden und die Familie zu unterstützen.

Die Unterstützung besteht aus Einzelhilfe für Kinder und deren Eltern. Zudem gibt es themenzentrierte Gruppenarbeit für die Kinder. Das Präventive Angebot umfasst etwa sechs bis zwölf Monate mit je einem Termin in der Woche.

Die freiwillige Mitarbeit der Kinder und der Eltern ist Voraussetzung.



Was beinhaltet das Angebot?

Der systemische Ansatz nutzt vorhandene Ressourcen und entwickelt mit Eltern und dem jungen Menschen wertschätzende Handlungsalternativen. Die Eltern-Kind-Beziehung wird gefördert, damit Eltern sich wieder als Gestalter der Erziehung erleben.



Was bedeutet das konkret in der Praxis?

- Auseinandersetzung des Kindes mit dem eigenen straffälligen Verhalten
- Hilfestellungen für Eltern – ein Blick auf das Kind
- Konflikte und Krisen angemessen thematisieren und regeln
- Familiengespräche / Eltern-Kind-Gespräche zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung
- Soziales Lernen in der Gruppe

Mit wem wird zusammengearbeitet?

Das Präventive Angebot wird über den Kontakt mit dem Jugendamt ermöglicht.

Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit

- der Jugendgerichtshilfe/dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes,
- der Polizei sowie
- den Schulen und den Schulsozialarbeiter*innen.